

Stadt Markgröningen

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR
EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Vom 24. Oktober 1989

Der Gemeinderat der Stadt Markgröningen hat am 24.10.1989 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der GemO für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:
Mit der Änderung: 09.10.2001 (§1(2), §3 (1) und (2)), 01.08.2015 § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 und der Änderung vom 29.04.2015 § 3 Abs. 1 - 3 Letzte Änderung 27.02.2018 (§ 4-6)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	25,00 €
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	45,00 €
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €
3. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz des § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

a) Diese wird gezahlt als monatlicher **Grundbetrag** für den Ersatz ihrer Auslagen zur Abgeltung von sonstigen Tätigkeiten und Verrichtungen im Dienste der Stadt, (z. B. Besichtigungen, Besprechungen usw.) soweit sie außerhalb der Sitzungen liegen – einschließlich der Fraktionsarbeit.

- Für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 80,00 €
- Für die übrigen Gemeinderäte in Höhe von 60,00 €

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

b) als **Sitzungsgeld** je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen oder anderen Terminen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird für die Teilnehmer an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Tageshöchstsatzes aus § 1 Abs. 2 gezahlt.

2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der in Abs. 1 a und b genannten **Entschädigung** die folgende monatliche Aufwandsentschädigung

der erste Stellvertreter	70,00 €
der zweite Stellvertreter	40,00 €
der dritte Stellvertreter	30,00 €
der vierte Stellvertreter	20,00 €

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld und der monatliche Grundbetrag nach Absatz 1 wird für die im

jeweiligen Zeitraum entschädigungspflichtigen Sitzungen am Vierteljahresende gezahlt.

§ 4

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, im Sinne von § 20 LVwVfG, und Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, werden während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30 € pro Tag.

Grundlage für die Erstattung ist, dass kein Familienangehöriger, im Sinne von § 20 LVwVfG, während dieser Zeit die Betreuung übernehmen kann.

§ 5

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 auf Antrag eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.10.1989, zuletzt geändert am 27.2.2018 §§ 4 – 6 tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Markgröningen, den 28.02.2018

Rudolf Kürner
Bürgermeister